

§ 10 LFG (Brandenburg) — Förderungstatbestand

Landwirtschaftsförderungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Standortgerechte agrarwirtschaftliche Nutzungsformen des ländlichen Raumes sind förderungswürdig, wenn die Förderungsempfänger dabei Leistungen erbringen, für die gegenwärtig keine marktmäßige Gegenleistung zu erzielen ist, so daß die Förderung die Funktion eines Entgelts dieser Leistungen hat, oder wenn zwar eine marktmäßige Gegenleistung zu erzielen ist, die jedoch durch ihre Höhe auf absehbare Zeit gegenüber anderen Nutzungsformen zu Wettbewerbsnachteilen führt, so daß die Förderung die Funktion hat, zeitweilige Wettbewerbsnachteile zu verringern.

Zitiervorschlag: § 10 LFG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LFG/10>